

ZH_OBERGERICHT SB210091 vom 3. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210091

FR: ZH_OBERGERICHT SB210091 du 3 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210091 del 3 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, entschied mit Urteil vom 11. November 2020 im Verfahren DG200107 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil wurde seitens des Beschuldigten und der Privatklägerin jeweils fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 64 bzw. 68). Mit Eingabe vom 19. Februar 2021 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten ein, mit Eingabe vom 2. März 2021 diejenige der Privatklägerin (Urk. 80 bzw. 81). Mit Präsidialverfügung vom 4. März 2021 (Urk. 82) wurde der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatklägerin die Berufungserklärung des Beschuldigten bzw. der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten die Berufungserklärung der Privatklägerin zugestellt, jeweils unter Hinweis auf die ihnen laufende Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten. Der Privatklägerin wurde überdies Frist angesetzt, um sich zu erklären, ob sie den Antrag stelle, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehöre, ob sie für den Fall einer Befragung verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden sowie ob sie falls eine übersetzende Person gleichen Geschlechts verlange. Mit Eingaben vom 10. März bzw. 20. April 2021 (Urk. 84 bzw. 89) wurde seitens der Staatsanwaltschaft auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet. Seitens der Privatklägerin wurde mit Eingabe vom 31. Mai 2021 verlangt, dass ihr im Falle der Befragung eine weibliche Dolmetscherin beizugeben sei und dem Spruchkörper eine Person weiblichen Geschlechts anzugehören habe (Urk. 92). Im Übrigen liessen sich die Parteien nicht vernehmen.

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

E. 1.2

Nicht anerkannt wird seitens des Beschuldigten demgegenüber, dass er die Privatklägerin zwischen Mai 2018 und dem 5. Februar 2019 mehrfach heftig von sich weggestossen habe, wobei detaillierte Stellungnahmen seinerseits zum entsprechenden Anklagevorwurf fehlen (Urk. D1/05/01 S. 1 ff.; Urk. D1/05/02 S. 4 ff.; Urk. D1/05/05 S. 5 ff.; Urk. 53 S. 16 ff.; Prot. II S. 24).

E. 1.2.1

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren teilweise, wobei er hinsichtlich des Hauptvorwurfs der mehrfachen Vergewaltigungen – wie bereits vorinstanzlich – freigesprochen wurde. Demgegenüber unterliegt die Privatklägerin mit ihrer Berufung weitgehend. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten deshalb auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens lediglich zu einem Drittel aufzuerlegen. Im Übrigen – mithin zu zwei Dritteln – sind sie der Privatklägerin aufzuer-

- 43 - legen. Hiervon ausgenommen sind wiederum die Kosten der amtlichen Verteidigung.

E. 1.2.2

Die amtliche Verteidigung ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Mit Kostennote vom 30. November 2021 (Urk. 108) wurde ein Zeitaufwand von rund 36 Stunden bzw. ein Honorar von gesamthaft Fr. 8'853.15 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend gemacht. Dieser Verteidigungsaufwand ist als angemessen zu erachten. Entsprechend wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gutgeheissen und (fälschlicherweise) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwands der Berufungsverhandlung (rund 4 Stunden) um rund Fr. 850.- auf insgesamt Fr. 9'700.- erhöht. Dieser Entschädigungsbetrag wurde auch im schriftlich eröffneten Dispositiv ausgewiesen (vgl. Urteilsdispositiv Urk. 109 Dispositivziffer 7). Dabei wurde seitens des Gerichts zunächst allerdings übersehen, dass die Verteidigerin in ihrer Kostennote für die Berufungsverhandlung samt Weg und Nachbearbeitung bereits insgesamt 350 Minuten (entsprechend knapp 6 Stunden) veranschlagt und eingerechnet hatte (vgl. Urk. 108 S. 3 letzte Position). Im Rahmen des Verfassens der Urteilsbegründung wurde das Versehen entdeckt und die amtliche Verteidigerin entsprechend informiert, wobei diese bestätigte, den Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung in ihrer Honorarnote bereits berücksichtigt zu haben (Urk. 111). Nachdem es sich hierbei um ein offensichtliches Versehen handelt, wurde die entsprechende Dispositiv-Ziffer mit Berichtigungsbeschluss vom 13. Dezember 2021 (Urk. 116) berichtigt. Entsprechend ist im vorliegenden begründeten Urteil der berichtigte Betrag aufzunehmen. Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ ist entsprechend für ihre Tätigkeit als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten im Berufungsverfahren mit aufgerundet Fr. 8'900.- zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von einem Drittel vorbehalten.

E. 1.2.3

Der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Der mit Kostennote vom 24. bzw. 30. November 2021 (Urk. 101, 105) geltend gemachte Vertretungsaufwand erscheint angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Berufungsverhandlung ist Rechtsanwalt

- 44 - lic. iur. Y. _____ entsprechend für seine Tätigkeit als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin im Berufungsverfahren mit Fr. 5'500.- zu entschädigen. Die Nachforderung vom Beschuldigten gestützt auf Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (1/3) vorbehalten. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr.

4'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 1.3

Bereits gestützt auf die Anerkennungen des Beschuldigten ist erstellt, dass er der Privatklägerin im Mai 2018 eine Ohrfeige erteilt hat. Sodann ist der vorinstanzliche Freispruch betreffend das Ziehen bzw. Zerren im Dezember 2018 über eine Distanz von etwa einen bis zwei Metern unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich des überdies angeklagten mehrfachen heftigen Stossens sind nachfolgend die Aussagen der Privatklägerin zu würdigen.

- 34 - 2. Aussagen der Privatklägerin

E. 1.4

Zu vermerken ist immerhin, dass der Beschuldigte die der Privatklägerin im Mai 2018 erteilte Ohrfeige rasch und immerwährend zugab (Urk. D1/05/01 S. 7; s. dazu nachstehend unter E.I.1.1.), was die Frage aufwirft, weshalb er tatsächlich ausgesprochene Drohungen – welche ebenso mit den Belastungen der Ehe zusammenhängen dürften – demgegenüber bestreiten sollte.

- 31 -

E. 1.5

Die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich der anklagegegenständlichen Drohungen vermögen angesichts der pauschalen Bestreitung und seiner ersennermassen beschönigenden Sachdarstellung insgesamt eher wenig zu überzeugen, woraus sich aber noch keine massgebenden Rückschlüsse mit Blick auf die Erstellung des Anklagesachverhalts ergeben. 2. Aussagen der Privatklägerin

E. 2

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 2. Juni 2021 (Urk. 93). Mit Eingabe vom 16. November 2021 beantragte der Privatkläger, es sei die Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung zu befragen (Urk. 97). Dieser Antrag wurde mit Präsidialverfügung vom 17. November 2021 einstweilen abgewiesen (Urk. 98).

- 7 -

E. 2.1

Vorliegend verlangt die Privatklägerin hinsichtlich der in Frage stehenden Drohungen eine Genugtuung im Betrag von Fr. 2'000.- (Urk. 55 S. 10; Urk. 103 S. 14).

E. 2.2

Der Beschuldigte hat gegenüber der Privatklägerin insgesamt drei allesamt massive, den Tod der Privatklägerin in Aussicht stellende Drohungen ausgesprochen, welche sie zumindest teilweise in Angst und Schrecken versetzten. Auch wenn sie nicht planmässig erfolgten und letztlich in der belasteten Ehe- und Familiensituation gründeten, ist die dadurch hervorgerufene seelische Unbill bei der Privatklägerin nicht unbeträchtlich. Dazu kamen noch die wiederholten Tötlichkeiten zu Lasten der Privatklägerin, wodurch sich manifestierte, dass der Beschuldigte auch bereit war, physische Gewalt an ihr anzuwenden. Die vorinstanzlich vorgesehene Genugtuungssumme (vgl. Urk. 78 E. V.2.3.) erweist sich vor diesem Hintergrund zu tief angesetzt. Es ist vielmehr eine Genugtuung im

Betrag von Fr. 1'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 5. Februar 2019 vorzusehen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin demgegenüber abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Kosten der amtlichen Verteidigung. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO).

- 42 - 2. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens wie des vorinstanzlichen Verfahrens infolge des Teilfreispruchs zu einem Viertel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im von der Vorinstanz festgesetzten Betrag auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Viertel vorbehalten bleibt. Auch die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin sind zu einem Viertel einstweilen und zu drei Vierteln definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO bleibt auch hier im Umfang von einem Viertel vorbehalten, zumal sich der Beschuldigte in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin betreffend Dossier 2 (Fr. 355.40 inkl. Barauslagen und Mwst.) sind – wie von der Vorinstanz vorgesehen (Urk. 78 E. VI.5.) und nachdem auf den diesbezüglichen Berufungsantrag der Verteidigung nicht einzutreten ist (vgl. oben E. II.1.) – zufolge Einstellung des Verfahrens definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Urk. D1/13/03). B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.3

Die subjektive Tatschwere vermag die objektive deutlich zu relativieren, da erneut davon auszugehen ist, dass der Beweggrund für die Drohungen letztlich in der belasteten Ehe- und Familiensituation des Beschuldigten zu sehen ist. Es würde sich deshalb eine Reduktion der Geldstrafe auf 120 Tagessätze rechtfertigen.

E. 2.4

Zusätzlich ist als verschuldensunabhängige Komponente zu berücksichtigen, dass es hinsichtlich der im Dezember 2018 ausgesprochenen Drohung lediglich beim Versuch geblieben ist, da die Privatklägerin dadurch nicht in Schrecken oder Angst versetzt wurde. Dieser Umstand würde eine weitere Reduktion um 30 Tagessätze Geldstrafe rechtfertigen.

E. 2.5

Die enge zeitliche, sachliche und persönliche Konnexität der drei miteinander zu asperierenden Drohungen führt zu einer weiteren – beträchtlichen – Straf- reduktion um 60 Tagessätze. Insgesamt erweist sich hinsichtlich der in Frage ste-

- 39 - henden Drohungen deshalb eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. 3. Wiederholte Tötlichkeiten

E. 2.6

Den Kontext und den Zeitpunkt der jeweiligen Drohungen vermochte die Privatklägerin jeweils eindringlich und detailliert sowie relativ präzise darzulegen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die dazu gemachten zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 78 E. II.5.2.2.-5.2.3.).

E. 2.7

Auch die von der Privatklägerin zu Protokoll gegebene Verängstigung hinsichtlich des zweiten und dritten Vorfalles erweist sich aufgrund der anschaulichen Verknüpfung mit den damals empfundenen Emotionen als lebensnah, überzeugend und ohne Weiteres nachvollziehbar.

- 33 - 3. Ergebnis Der Anklagesachverhalt ist hinsichtlich der drei in Frage stehenden Drohungen gestützt auf die diesbezüglich glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und die hierzu gemachten wenig überzeugend wirkenden Ausführungen des Beschuldigten erstellt. Während die Privatklägerin die erste, im Dezember 2018 seitens des Beschuldigten geäußerte Drohung noch nicht ernst nahm, verspürte sie aufgrund der im Januar 2019 ausgesprochenen zweiten und dritten Drohung indes eine grosse Angst, welche der Beschuldigte hinsichtlich aller anklagegegenständlichen Drohungen bei ihr herbeizuführen beabsichtigte. I. Würdigung - Wiederholte Tötlichkeiten 1. Aussagen des Beschuldigten

E. 3

Erschienen sind zur heutigen Berufungsverhandlung der Beschuldigte mit seiner amtlichen Verteidigerin sowie die Privatklägerin mit ihrem unentgeltlichen Rechtsvertreter. Die Parteien stellten an der Berufungsverhandlung die eingangs erwähnten Anträge. II. Prozessuales 1. Der Privatklägervorteiler beantragte hinsichtlich des Antrags der Verteidigung, wonach die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin für das Dossier 2 (Drohung) der Privatklägerin aufzuerlegen seien (Antrag Verteidigung Nr. 5.1. zweiter Absatz), es sei auf diesen Antrag mangels Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten nicht einzutreten (Antrag Privatkläger Nr. 2; Prot. II S. 26). Dieser Einwand ist begründet. Die Vorinstanz hat die unentgeltlichen Vertretungskosten im Zusammenhang mit dem Dossier 2 zufolge Einstellung des Verfahrens definitiv auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 78 S. 35; Dispositiv-Ziffer 7 letzte Position i.V.m. Dispositiv-Ziffer 8, letzter Satz). Die betreffende Einstellung des Verfahrens (Urk. D1/13/03) ist – soweit ersichtlich – in Rechtskraft erwachsen. Aus der "definitiven" Kostenaufgabe der damit zusammenhängenden Vertretungskosten auf die Gerichtskasse entstehen dem Beschuldigten mithin keine Nachteile. Ein Rechtsschutzinteresse ist mithin nicht ersichtlich und entsprechend ist auf die Berufung des Beschuldigten insoweit nicht einzutreten.

E. 3.1

Hinsichtlich der massgebenden jeweils zu Lasten der Privatklägerin vorgenommenen Tötlichkeiten – dem Erteilen einer Ohrfeige und dem mehrfachen Wegstossen – ist festzustellen, dass die jeweiligen Eingriffe in ihre physische Integrität noch nicht schwer wogen. In objektiver Hinsicht erweist sich das Verschulden des Beschuldigten deshalb als gerade noch leicht. Hierfür wäre eine Busse im Betrag von Fr. 500.- angemessen.

E. 3.2

Mit der Vorinstanz ist in subjektiver Hinsicht sodann von Vorsatz auszugehen (Urk. 78 E. IV.6.3.), was sich allerdings strafzumessungsneutral auswirkt. Das subjektive

Tatverschulden vermag das objektive entsprechend auch nicht zu relativieren. Es erscheint eine Busse in der Höhe von Fr. 500.- dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. 4. Täterkomponente

E. 3.2.1

Bei der Privatklägerin handelt es sich um die Ehefrau des Beschuldigten. Die Beziehung erscheint sehr belastet (s. hierzu auch vorstehend unter E.2.2.), worauf im Nachfolgenden näher einzugehen ist.

E. 3.2.2

So sieht die Verteidigung (Urk. 57 S. 4 ff.; Urk. 106 S. 11 ff.) mögliche Motive für eine Falschbelastung durch die Privatklägerin in den aus ihren Aussagen hervorgehenden Umständen begründet, dass diese die Trennung vom Beschuldigten wolle (Urk. 57 S. 6; Urk. 106 S. 11 f.), sie durch die Anzeigeerhebung erreichen wollen habe, dass sie und die gemeinsame Tochter vom Beschuldigten in Ruhe gelassen werden würden bzw. geltend gemacht habe, dass der Beschuldigte keinen Platz mehr in der Familie habe (Urk. 57 S. 6 u. 14) und sie für ihr Ziel sogar bereit gewesen sei, dem Beschuldigten im Rahmen des Eheschutzverfahrens den sexuellen Missbrauch der gemeinsamen Tochter vorzuwerfen (Urk. 57 S. 13 f.).

E. 3.2.3

Auch der Beschuldigte selbst nahm im Laufe des Verfahrens mehrfach zur Motivlage der Privatklägerin Stellung: So gab er an, die Privatklägerin wolle es ihm mit erfundenen Delikten heimzahlen, über welches Vorgehen sie ihn sogar unterrichtet habe, indem sie ihm gesagt habe, dass er nicht "die andere Seite von ihr" gesehen habe (Urk. D1/05/05 S. 6 f.). Die falschen Anschuldigungen seitens der Privatklägerin resultierten gemäss dem Beschuldigten aus der Summe verschiedener Vorkommnisse, aus denen sie einen Hass gegen ihn entwickelt habe (Urk. 53 S. 20). Die Rachsucht der Privatklägerin würde insbesondere im strengen Diätregime während der Schwangerschaft, einer nicht wie gewünscht absolvierten Weiterbildung sowie im Umstand, dass er ihre materiellen Wünsche nicht habe erfüllen können, gründen (Urk. D1/05/05 S. 7 f.). Unter dem Eindruck der Beeinflussung durch die Nachbarin wolle sich die Privatklägerin ferner scheiden lassen, worum sie (die Privatklägerin) ihn denn auch bereits mehrfach gebeten habe. Nach D. _____ Recht könne sich eine Frau ohne die Zustimmung des Ehe-

- 17 - mannes nur scheiden lassen, wenn der Ehemann ein Süchtiger oder ein Straftäter sei. Für ihn sei eine Scheidung indes kein Problem, was er der Privatklägerin auch mitgeteilt gehabt habe (Urk. D1/05/02 S. 11 f.). Der Umstand, dass die zur Anklage gebrachten Delikte weder während ca. zwanzig bis dreissig Stunden Online-Eheberatung noch danach bei der Kinderärztin der Tochter, der Psychiaterin oder der Gynäkologin ein Thema gewesen seien, spreche laut dem Beschuldigten ebenfalls gegen die Sachdarstellung der Privatklägerin (Urk. 53 S. 21 f.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin ihn zu Unrecht belastet habe, um ihre Scheidungsgründe vor ihrer Familie, welche sehr gläubig sei, glaubhaft machen zu können (Prof. II S. 21 f.).

E. 3.2.4

Seitens der Privatklägerin wurde bereits im Vorverfahren bestätigt, dass sie sich vom Beschuldigten trennen wolle. So gab sie im Rahmen ihrer ersten polizeilichen

Einvernahme an, die Trennung vom Beschuldigten bereits zwei Wochen vor dem Vorfall vom 5. Februar 2019 eingeleitet zu haben (Urk. D1/04/01 S. 6). Es ist denn auch aktenkundig, dass seitens des Rechtsvertreters mit Eingabe vom 1. Februar 2019 ein Eheschutzbegehren beim Bezirksgericht Zürich eingeleitet wurde (Beizugsakten Verfahren EE190019; Urk. 1A). Mit Urteil und Verfügung vom 9. Juli 2019 wurde dieses Verfahren erledigt, wobei festgehalten wurde, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin getrennt leben würden, die gemeinsame Tochter unter die Obhut der Privatklägerin gestellt und die weiteren Nebenfolgen geregelt wurden (Beizugsakten Verfahren EE190019; Urk. 28; vgl. auch vorstehend unter E. 2.2.). Die Privatklägerin gab ferner bei ihrer ersten polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, dass sie sich durch die Anzeigerhebung etwas Ruhe erhoffe bzw. dass der Beschuldigte sie und die Tochter in Ruhe lasse und sie ein sicheres Leben führen könne (Urk. D1/04/01 S. 3). Angesichts dieser Umstände ist offenkundig, dass die Privatklägerin bereits im Zeitpunkt der Anzeigerhebung kein Interesse mehr hatte, weiter mit dem Beschuldigten zusammenzuleben. Dieser Trennungswunsch der Privatklägerin führt dazu, ihre Glaubwürdigkeit einer besonders sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen, zumal noch weitere Umstände von Relevanz zu sein scheinen: So bemühte sich die Privatklägerin im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, zu betonen, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Delinquenz für eine Scheidung nach D._____ Recht nicht

- 18 - ausreiche (Urk. 52 S. 30). Im Rahmen ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. Januar 2020 führte sie aus, als Ehefrau könne man sich im D._____ ohne Einwilligung des Ehemannes lediglich wegen Drogenabhängigkeit scheiden lassen (Urk. D1/04/05 S. 7), wobei sie vor Vorinstanz ergänzte, dass auch die Arbeitslosigkeit des Ehemannes, seine Unfähigkeit, die Familie zu ernähren oder eine längere Absenz als Scheidungsgründe ausreichen würden (Urk. 52 S. 30), womit sie die Anzahl der berechtigten Gründe für eine Scheidung beträchtlich erweiterte, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie dadurch erreichen wollte, die Bedeutung ihrer Vorwürfe für das Ergebnis eines Scheidungsverfahrens im D._____ zu relativieren, was auffällig wäre.

E. 3.2.5

Die Privatklägerin bekundete zudem ihr Interesse, in der Schweiz zu bleiben: In den D._____ zurück wolle sie nicht, weil sie dann aufgrund einer vom Beschuldigten erwirkten Verfügung gezwungen sei, mit ihm zusammenzuleben, wobei sie ergänzte, dass diese Verfügung nicht umgesetzt werden könne, wenn jemand nicht im D._____ wohnhaft sei (Urk. 52 S. 10). Gemäss Art. 50 AIG besteht ein Rechtsanspruch von Ehepartnern und minderjährigen Kindern von Schweizer Bürger/innen oder Niedergelassenen auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch bei Auflösung der Familiengemeinschaft weiter, sofern die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG, worunter u.a. die Sprachkompetenz und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zählen, erfüllt sind, oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG). Als ein wichtiger persönlicher Grund gilt dabei nach Artikel 50 Abs. 2 AIG insbesondere auch der Umstand, dass der betroffene Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde. Gemeinsame Kinder unter zwölf Jahren haben nach Artikel 42 Absatz 4 bzw. 43 Absatz 3 AIG einen eigenen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Damit der Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiterbesteht bzw. die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden

kann, müssen die betroffenen ausländischen Personen den kantonalen Migrationsbehörden nachweisen, dass es ihnen aufgrund der ehelichen Gewalt nicht länger zugemutet werden kann, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bedeutet

- 19 - häusliche Gewalt systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Damit ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen ehelicher Gewalt besteht, muss diese derart intensiv sein, dass die physische oder psychische Integrität der Opfer im Fall der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft bzw. der Familiengemeinschaft schwer beeinträchtigt würde (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1.). Da die Privatklägerin aufgrund der dem Gericht bekannten Umstände in der Schweiz eher wenig integriert zu sein scheint, könnte sich Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG vorliegend als keine einschlägige Rechtsgrundlage erweisen, um der Privatklägerin trotz Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Beschuldigten den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen, weshalb sie allenfalls in die Lage käme, sich auf den erörterten wichtigen persönlichen Grund des Bestehens ehelicher Gewalt zu berufen, um weiterhin in der Schweiz verbleiben zu können. Diese migrationsrechtlichen Gegebenheiten könnten ein Motiv darstellen, den Beschuldigten zu Unrecht einer Straftat zu bezichtigen. Dazu kommt der erkennbare Wunsch der Privatklägerin nach persönlicher Autonomie, zumal sie angab, der Beschuldigte habe ihr verboten, erwerbstätig zu sein, Hobbies zu verfolgen oder D._____ Freundinnen zu treffen (Urk. 52 S.

E. 3.2.6

Der erörterten Interessenslage der Privatklägerin würde eine möglichst schwere Belastung des Beschuldigten entgegenkommen. Diesbezüglich sind auch die seitens der Verteidigung gemachten Erwägungen, wonach die Privatklägerin im Rahmen des Eheschutzverfahrens, in welchem die Privatklägerin beantragte, die Besuche des Beschuldigten seien lediglich in Begleitung einer Fachperson durchzuführen, implizit den Verdacht geäußert habe, dass der Beschuldigte die gemeinsame Tochter sexuell missbrauche (Urk. 57 S. 13), von Interesse. Auf den Vorhalt des Eheschutzrichters, dass sie aufgrund eines "Badevorfalls" mit dem Beschuldigten – woraufhin die Tochter nicht mehr gerne habe baden wollen – in den Raum gestellt habe, dass der Beschuldigte die Tochter sexuell missbrauche, antwortete die Privatklägerin damals, dass sie persönlich nichts gesehen habe, dass sie diese Gefahr, die sie befürchte, aber aufgrund dessen, was sie schon gehört oder erlebt habe, nicht unerwähnt lassen könne. Sie denke, dass die Gefahr bestehe und dass sie als Mutter die Verantwortung habe, ihre Tochter

- 20 - zu beschützen. Hernach machte sie allerdings geltend, dass es möglich sei, dass der Beschuldigte die Tochter kalt gebadet habe, weil er das auch mache (Verfahren EE190019 vor dem Bezirksgericht Zürich; Prot. S. 13 f.). Vor dem Hintergrund dieser massiven aber wenig konkretisierten Belastungen des Beschuldigten im Eheschutzverfahren erscheint offensichtlich, dass die Privatklägerin bereit ist, Stimmung gegen den Beschuldigten zu machen, ohne gleichzeitig Bemühungen erkennen zu lassen, die entsprechenden, massiven Bezeichnungen in irgendeiner Art und Weise überprüfen zu lassen.

E. 3.2.7

Ein Motiv für eine allfällige Falschbezeichnung des Beschuldigten durch die Privatklägerin könnte angesichts der erörterten Umstände durchaus bestehen. Insgesamt rechtfertigt es sich, ihre Aussagen vor diesem Hintergrund mit einer gewissen Zurückhaltung zu

würdigen. Letztlich steht aber – wie beim Beschuldigten – die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Zentrum. G. Würdigung - Mehrfache Vergewaltigung 1. Ausgangslage
Hinsichtlich der mehrfachen Vergewaltigung ist vorab festzustellen, dass zwei Anklagesachverhalte vorliegen: Einerseits handelt es sich dabei um einen ungefähr monatlich stattfindenden gegen den Willen der Privatklägerin erfolgenden vaginalen Geschlechtsverkehr, anlässlich welchem die Privatklägerin jeweils auf dem Rücken gelegen und vom auf ihr liegenden Beschuldigten mit seinem Gewicht fixiert worden sei, so dass sie sich nicht mehr bewegen können. Andererseits soll die Privatklägerin im Sommer 2017 (s. betr. korrigierte Jahreszahl: Urk. 78 S.

E. 3.3

Die weiteren Aussagen zum Zeitpunkt der Erhebung der Vergewaltigungsvorwürfe erweisen sich indes als nachvollziehbar und deshalb glaubhaft: So gab die Privatklägerin beispielsweise an, zuvor nicht den Mut gehabt zu haben, etwas gegen den Beschuldigten zu unternehmen (Urk. D1/04/02 S. 4) bzw. dass sie ihrer Familie aus Scham lange – bis sie bei der Polizei gewesen sei – nichts von den Eheproblemen und den sexuellen Übergriffen erzählt habe (Urk. D1/04/05 S. 5).

E. 3.4

Widerspruchsfrei erweisen sich im Weiteren die Angaben der Privatklägerin zur Häufigkeit der Vergewaltigungen: So gab die Privatklägerin an, dass der Beschuldigte sie seit 2014 mehrfach, etwa einmal pro Monat – vor allem als sie Periode hatte – gezwungen habe, mit ihr vaginalen Geschlechtsverkehr zu haben (Urk. D1/04/02 S. 2; Urk. D1/04/03 S. 11 u. 17; Urk. 52 S. 22 f.). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 78 E. II.5.2.3.) kann ihr in diesem Zusammenhang nicht angelastet werden, ihre Angaben seien hinsichtlich der Häufigkeit der in Frage stehenden sexuellen Übergriffe zu unspezifisch.

E. 3.5

In der Regel aber eher pauschal sowie – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 57 S. 15) – detailarm und deshalb wenig überzeugend erweisen sich demgegenüber die Aussagen der Privatklägerin zur Vorgehensweise des Beschuldigten bei den einzelnen Vergewaltigungen. Auf Nachfrage seitens der Staatsanwältin, ihr den allerersten Vorfall zu schildern, gab die Privatklägerin beispielsweise lediglich an, dass sie das erste Mal nicht viel gesagt habe (Urk. D1/04/03 S. 12). Im Übrigen führte sie aus, dass der Beschuldigte jeweils auf sie gelegen sei, woraufhin sie sich nicht bewegen können, und er ihre Hose runtergezogen habe. Manchmal habe er auch ihre Hände festgehalten. Am Oberkörper habe er sie nicht berührt. Die Vorfälle hätten jeweils 3 bis 4 Minuten – bzw. 2-3 Minuten (Urk. D1/04/03 S. 14) – gedauert. Früher sei er jeweils zum Samenerguss gekommen, im letzten Monat aber nicht, weil sie es ihm nicht erlaubt gehabt habe (Urk. D1/04/02 S. 3 f.). Er habe ihr gesagt, dass man eine Frau, welche nicht beim Geschlechtsverkehr mitmache, nach Islamischem Recht

- 26 - schlagen dürfe (Urk. 52 S. 24). Einen Vorfall aus dem Jahr 2015, als sie noch in Genf gewohnt hätten, schildernd führte die Privatklägerin aus, dass der Beschuldigte sie zuerst gefragt habe, ob sie zusammen sein wollen. Nachdem sie das abgelehnt habe, habe der Beschuldigte versucht, sie "auf eine schöne Art zu überzeugen". Er habe sie umarmt, wogegen sie nichts gehabt habe. Danach habe er aber mehr gewollt, womit sie nicht mehr einverstanden gewesen sei. Schliesslich sei er vaginal in sie eingedrungen, ohne dass es zu einem Samenerguss gekommen sei (Urk. 52 S. 27). Auffällig ist, dass die Privatklägerin

vor Vorinstanz auf die Frage, ob der Beschuldigte gewalttätig gewesen sei, erwiderte, dass sie es nicht gewalttätig nennen könne (Prot. I S. 23), womit sie den Anklagesachverhalt diesbezüglich zu negieren scheint. Zwar könnte zu Gunsten der Privatklägerin die Annahme getroffen werden, dass sie damit zum Ausdruck bringen wollte, dass sie unter den thematisierten Gewalttätigkeiten etwas anderes und über die in der Anklage umschriebene Vorgehensweise des Beschuldigten Hinausgehendes verstehen könnte. Allerdings ist zu beachten, dass sich der Interpretationsspielraum in der Deutung der Aussagen der Privatklägerin letztlich nicht einseitig zu Ungunsten des Beschuldigten auszuwirken vermag und deshalb begrenzt ist. Auch die darauf folgenden Ausführungen der Privatklägerin hinsichtlich eines angeblichen Vorfalls in der Fastenzeit, wobei sie den Umstand, dass sie am besagten Tag nicht mehr zu Ende haben fasten können, gravierender zu gewichten scheint als das angebliche Sexualdelikt durch den Beschuldigten (Prot. I S. 23; vgl. auch: Urk. D1/04/03 S. 12 f.), ist geeignet, Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Anschuldigungen zu wecken. Offen bleiben muss, worauf die Privatklägerin hinaus will, wenn sie geltend macht, dass der Beschuldigte jeweils keine Kondome benutzt habe ausser in zwei Fällen, in welchen die Kondome Löcher gehabt hätten, was sie gesehen habe (Urk. D1/04/02 S. 3), welche Umstände sie vor Vorinstanz nicht mehr erwähnte.

E. 3.6

Zu ihrer angewandten Gegenwehr sagte die Privatklägerin aus, sie habe jeweils versucht, den Beschuldigten mit beiden Händen wegzustossen, und in letzter Zeit habe sie auch versucht, in den Gang und dann zu den Nachbarn zu fliehen (Urk. D1/04/02 S. 3 f.; Urk. D1/04/03 S. 12 u. 14). Der Beschuldigte habe sich jeweils mit vollem Gewicht auf sie gelegt, was ihre Widerstandsfähigkeit beein-

- 27 - trächtigt habe (Urk. D1/04/03 S. 15 f.). Trotz ihrer Gegenwehr habe der Beschuldigte einfach weitergemacht, ohne etwas zu sagen (Urk. D1/04/03 S. 16 f.). Wenn der Beschuldigte bäuchlings auf ihr gewesen sei, habe sie versucht, sich mittels ihren Armen und Beinen zu befreien. Wenn er aber hinter ihr gewesen sei, sei sie mit den Beinen nicht weit genug nach hinten gekommen, um ihn abzuwehren (Urk. D1/04/03 S. 15). Auf Nachfrage, ob sie mit den Beinen gestrampelt habe oder nicht, antwortete die Privatklägerin, dass sie ein wenig gestrampelt habe, es aber nichts Effizientes gewesen sei (Urk. D1/04/03 S. 15). Sie habe versucht, sich während vielleicht 1 ½ Minuten zu wehren, aber wo er dann in ihr gewesen sei, habe sie nichts machen können (Urk. D1/04/03 S. 17). Geschrien habe sie jeweils nicht; allerdings habe sie schon laut gesagt "lass mich in Ruhe" (Urk. D1/04/02 S. 4) bzw. "mach das nicht, lass mich frei" (Urk. D1/04/03 S. 14). Im 9. Schwangerschaftsmonat habe sie sich nicht gewehrt, weil ihr Bauch so gross gewesen sei (Urk. D1/04/03 S. 12). Für den Beschuldigten sei nicht wichtig gewesen, ob sie gegen den Vollzug des Geschlechtsverkehrs gewesen sei, er habe nicht auf ihre Gegenwehr reagiert und es einfach gemacht bzw. einfach weitergemacht (Urk. D1/04/02 S. 3; Urk. D1/04/03 S. 16 f.). Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie nicht damit einverstanden sei, woraufhin er geltend gemacht hätte, sie sei seine Ehefrau und habe damit einverstanden zu sein (Urk. D1/04/02 S. 3). Er habe ihr gesagt, dass er sie schwanger kriegen wolle, da er mitbekommen habe, dass sie sich trennen wolle (Urk. D1/04/02 S. 3). Gestützt auf ihre insgesamt sehr pauschal gebliebenen und wenig detaillierten Schilderungen bleibt letztlich unklar, ob die Privatklägerin sich auch in zumutbarer und insbesondere für den Beschuldigten erkennbarer und genügend nachdrücklicher Weise gegen den Vollzug des Geschlechtsverkehrs gewehrt hat und ihre Missbilligung der Vorgehensweise des Beschuldigten jeweils auch

anhaltend war sowie für den Beschuldigten erkennbar aufrecht erhalten wurde oder ob sie ihren anfänglichen Widerstand aufgab und ihn wohl oder übel gewähren liess. So erweist sich die Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 78 E. II.5.1.7.) als richtig, dass die Grenzen zwischen dem widerwilligen Gewähren-Lassen und der ausgesprochenen Ablehnung des Beschuldigten dermassen fliessend gewesen zu sein scheinen, dass es kaum eindeutige Hinweise darauf gibt, wo nun der Beschuldigte den klar geäusserten und aktiven Wi-

- 28 - derstand der Privatklägerin auf die in der Anklageschrift umschriebene Weise überwunden haben soll. Ferner ist – einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 78 E. II.5.1.5.) – erstaunlich, weshalb die Privatklägerin dem Beschuldigten in diesen Situationen derart ausgeliefert gewesen sein soll und in all diesen Jahren nie etwas dagegen unternommen hat, zumal sie bei anderen, weniger gewichtigen Vorfällen relativ bald einmal die Polizei avisierte oder versuchte, die Nachbarin zu Hilfe zu holen (Urk. D1/04/01 S. 2 ff.; Urk. D1/04/03 S. 4 ff.). Tatsächlich war die Privatklägerin gestützt auf ihre Aussagen bei einigen Vorfällen durchaus in der Lage, nachhaltig Gegenwehr zu leisten bzw. der Gefahrensituation zu entgehen, indem sie den Beschuldigten mittels Händen und Füssen weggestossen hat oder aus dem Zimmer gegangen ist (vgl. Urk. D1/04/03 S. 12 ff.; Prot. I S. 29 f.), weshalb – insbesondere gestützt auf ihr insgesamt unsubstantiiert gebliebenes Aussageverhalten – unklar bleibt, weshalb dies in anderen Momenten nicht der Fall gewesen ist. Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 78 E. II.5.1.5.), macht die Privatklägerin des Weiteren nicht geltend, dass der Beschuldigte nach einer erfolgreichen Gegenwehr weiter gewaltsam den Geschlechtsverkehr erzwungen hätte bzw. bestehen dafür auch sonst keine Hinweise. Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass angesichts der behaupteten Vielzahl von den zur Anklage gebrachten über 60 Vergewaltigungen dennoch in der nicht unbeträchtlichen Zeitspanne von mehr als 5 Jahren – wie seitens der Privatklägerin dargelegt (Urk. Prot. I S. 24 ff.) – konstant auch einvernehmlicher Geschlechtsverkehr erfolgte.

E. 3.7

Dass die Privatklägerin, als sie vor der Vorinstanz darauf angesprochen wurde, weshalb sie den Vorfall von 2017, welcher sich in Zürich abgespielt habe, nicht erneut erwähnt habe, ausweichend erwiderte, dass sie darüber bei der Staatsanwaltschaft berichtet und einfach gedacht habe, dass sie heute keine Wiederholungen machen dürfe (Prot. I S. 28), erscheint ferner wenig überzeugend und vermag die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin nicht zu stärken. Allerdings strich die Privatklägerin vor Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieses Vorfalls hervor, dass er nicht wie die anderen gewesen sei und vermochte diesbezüglich – im Gegensatz zu den weiteren von ihr thematisierten Vorfällen –

- 29 - detailliertere Angaben zu machen (vgl. Urk. D1/04/03 S. 12 ff.): Sie schilderte, wie sie im Halbschlaf von hinten gepackt worden und damit in eine unmögliche Situation gebracht worden sei, in welcher sie sich nicht habe wehren können, was sie ihm auch mitgeteilt habe. Sie habe auch versucht sich freizumachen mit den Armen und Beinen, was ihr jedoch diesmal nicht gelungen sei, da der Beschuldigte sie sehr fest gepackt habe und er hinter ihr gewesen sei und sie mit ihren Beinen nicht weit genug nach hinten gekommen sei, um ihn abzuwehren. Auch das Strampeln sei in dieser Situation wenig effizient gewesen. Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 78 E. II.5.1.8.) ist gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin nicht nachvollziehbar, wie es dem Beschuldigten gelungen sein soll, von hinten in die seitlich im

Bett liegende und strampelnde Privatklägerin vaginal einzudringen, ohne dabei seine Hände zu benutzen, die er bereits zum Festhalten der Hände der Privatklägerin benutzte. 4. Ergebnis Der Anklagesachverhalt hinsichtlich der angeklagten Vergewaltigungen lässt sich gestützt auf die undetaillierten und teilweise auch inkohärenten Angaben der Privatklägerin nicht rechtsgenügend erstellen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich ihre Einordnung der in Frage stehenden Vorfälle zum Teil als nur schwer nachvollziehbar erweist, zumal sie beispielsweise die Beeinträchtigung ihres Fastens gravierender zu gewichten scheint als das angebliche Sexualdelikt durch den Beschuldigten. Dies vermag zusätzlich Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Anschuldigungen zu wecken. Zu Gunsten des Beschuldigten muss insbesondere angenommen werden, dass die Privatklägerin sich jeweils nicht in zumutbarer und insbesondere für den Beschuldigten erkennbarer und genügend nachdrücklicher Weise gegen den Vollzug des Geschlechtsverkehrs gewehrt hat und ihre Missbilligung der Vorgehensweise des Beschuldigten auch anhaltend war sowie für den Beschuldigten erkennbar aufrecht erhalten wurde. Ausserdem gibt es gestützt auf ihre Ausführungen kaum eindeutige oder auch nachvollziehbare Hinweise darauf, inwiefern der Beschuldigte den klar geäusserten und aktiven Widerstand der Privatklägerin auf die in der Anklage umschriebene Weise überwunden haben soll. Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf der mehrfa-

- 30 - chen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in dubio pro reo freizusprechen. H. Würdigung - Mehrfache Drohungen 1. Aussagen des Beschuldigten

E. 4

f.).

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 78 E. IV.4.1.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, nach Ablauf seiner Temporäranstellung bei der ... seit Juli dieses Jahres arbeitslos zu sein und Arbeitslosentaggelder in der Höhe von Fr. 5'900.- im Monat zu beziehen. Per Januar 2022 werde er eine befristete Stelle im D._____ antreten (Prot. II S. 14, 17). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 4.2

Der Beschuldigte verfügt in der Schweiz unverändert über keine Vorstrafen (Urk. 100). Dieser Umstand wirkt sich ebenfalls strafzumessungsneutral aus.

E. 4.3

Vorliegend liegt ein Teilgeständnis hinsichtlich der vom Beschuldigten im Mai 2018 ausgeteilten Ohrfeige vor, weshalb sich eine leichte Reduktion der aus-

- 40 - zufällenden Busse im Umfang von Fr. 100.- rechtfertigt. Im Übrigen ist er ungeständig. Echte Reue oder Einsicht sind beim Beschuldigten ferner nicht festzustellen. Aus dem Nachtatverhalten des Beschuldigten ergibt sich demnach lediglich hinsichtlich der Übertretung eine Strafreduktion. Ebenso wenig ist bei ihm eine bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Strafempfindlichkeit auszumachen.

E. 5

Ergebnis der Strafzumessung Vorliegend erweist sich hinsichtlich der mehrfachen Drohungen eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 80.- und hinsichtlich der wiederholten Tötlichkeiten eine Busse von Fr. 400.- den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, insbesondere unter Berücksichtigung der gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil leicht tieferen Einkommen aus Arbeitslosentaggeldern (s. vorstehend unter E. 4.1.) – als angemessen. An die Geldstrafe ist ein Tag erstandener Haft anzurechnen (vgl. Urk. D1/06/01 u. D1/06/03).

E. 6

Vollzug

E. 6.1

Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Ersttäter. Auch sind die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gegeben, wobei diesbezüglich vollumfänglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 78 E. IV.7.2.) verwiesen werden kann. Die Anordnung einer Probezeit von zwei Jahren erweist sich vorliegend praxisgemäss als angemessen.

E. 6.2

Demgegenüber ist die Busse zu bezahlen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen an deren Stelle. VI. Genugtuung 1. Theoretische Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der vorliegend in Frage stehenden Zivilansprüche umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 78 E. V.1. u. 2.1.). Darauf ist vollumfänglich zu verweisen.

- 41 - 2. Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.